

Informationsschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Lungenkrebsfrüherkennung v. 13.03.2025

Am 1. Juli 2024 ist die Verordnung über die Zulässigkeit der Anwendung der Niedrigdosis-Computertomographie zur Früherkennung von Lungenkrebs bei rauchenden Personen (Lungenkrebs-Früherkennungs-Verordnung – LuKrFrühErkV) in Kraft getreten.

Vor diesem Hintergrund sind folgende Informationen zum Sachstand im Hinblick auf den Vollzug zu beachten.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Lungenkrebsfrüherkennungsverordnung standen zwei wesentliche Punkte einer Genehmigung durch die zuständigen Strahlenschutzbehörden der Länder entgegen:

Zum einen gab es keine Fortbildungsangebote für das ärztliche Personal nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und § 6 Absatz 3 Nummer 3 LuKrFrühErkV.

Zum anderen waren keine Informationsmaterialien verfügbar, die den potenziell an der Lungenkrebsfrüherkennung teilnehmenden Personen bei einem mündlichen Gespräch gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, Satz 2 LuKrFrühErkV übergeben werden konnten.

Bei beiden Punkten hat sich die Situation in den letzten Monaten verbessert:

Die Deutsche Röntgengesellschaft e.V. (DRG) bietet auf ihrer Onlinelernplattform nunmehr einen Fortbildungskurs für Radiologen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 LuKrFrühErkV an (<https://www.drg.de/de-DE/11018/q2-zusatzqualifizierung-lungenkrebsfrueherkennung/>). Nach Aussage der DRG beträgt die Bearbeitungsdauer des Kurses ca. 16 Stunden und ist mit 14 CME-Punkten der Kategorie D von der Ärztekammer anerkannt. Die Anerkennung ist aktuell gültig vom 31.07.2024 - 30.07.2025.

Für Allgemeinmediziner, Internisten und Arbeitsmediziner gibt es bereits ebenso erste Kursanbieter für Fortbildungen gemäß § 6 Absatz 3 Nummer 3 LuKrFrühErkV. Hier ist beispielhaft folgender Kurs zu nennen <https://aaef-rlp.de/fortbildungsangebot/kurse/strahlenschutzkurse/lungenkrebs-frueherkennung-fortbildung/>. Ob und inwieweit in anderen Bundesländern bereits ähnliche Kurse angeboten werden, entzieht sich derzeit unserer Kenntnis. Es ist jedoch davon auszugehen, dass weitere Kursanbieter zügig nachziehen werden.

Im Hinblick auf die Informationsmaterialien gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, Satz 2 LuKrFrühErkV liegt nunmehr eine vom Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) erarbeitete Dokument zur Lungenkrebsfrüherkennung vor: [Entscheidungshilfe: Früherkennung von Lungenkrebs bei starken Raucherinnen und Rauchern: Vor- und Nachteile der Niedrigdosis-Computer-Tomografie](#).

Aus Sicht des BMUV erfüllt diese die Anforderung der „Information in Textform“ im Sinne der Lungenkrebsfrüherkennungsverordnung. Sie ist als PDF herunterladbar und druckbar. Ebenso wurde sie auch in das Thema Lungenkrebs eingebettet [Lungenkrebs | Gesundheitsinformation.de](#). Es ist wünschenswert, dass sich diese Broschüre als einheitliche Information in Textform durchsetzt.

Nach Inkrafttreten der Lungenkrebsfrüherkennungsverordnung hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) mit einer sog. Methodenbewertung der Lungenkrebsfrüherkennung mittels Niedrigdosis-Computertomographie bei Rauchern (§ 135 SGB V) begonnen.

Das Ziel der Methodenbewertung ist die Änderung der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL), in der die Lungenkrebsfrüherkennung integriert werden soll. Die Methodenbewertung befindet sich derzeit im Stellungnahmeverfahren (<https://www.g-ba.de/bewertungsverfahren/methodenbewertung/321/>). Das Ergebnis des gesamten Verfahrens ist Ende 2025 zu erwarten.

Vor dem Hintergrund der vorliegenden Fortbildungsangebote und der verfügbaren Informationsmaterialien kann davon ausgegangen werden, dass die Anzahl der Genehmigungsanträge künftig steigen wird und alsbald erste Genehmigungen erteilt werden können.